



Einreicher: Stadtverordnete Hüneke, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen öffentlich

Betreff:
Potsdamer Stadtarchiv

Erstellungsdatum:	02.11.2020
Eingang Büro der SVV:	02.11.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	02.11.2020
Termin der Beantwortung:	23.11.2020
Terminverlängerung:	31.01.2021
Eingang der Beantwortung:	01.02.2021

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Das Stadtarchiv der Landeshauptstadt Potsdam ist der Ort, an dem wichtige Zeugnisse der Stadtgeschichte und Stadtpolitik gesammelt werden müssen, um für zukünftige Forschung zur Verfügung zu stehen. Bei eigenen Recherchen habe ich sachkundige und fachgerechte Betreuung erfahren. Zur Unterstützung einer in die Zukunft gerichteten Archivarbeit,

frage ich den Oberbürgermeister:

1. Welche Bestimmungen und Regelungen bestehen derzeit gegenüber dem internen Verwaltungshandeln zur Bestimmung und Sicherstellung von Archivgut, insbesondere der Zeit ab 1990?

Generell leiten sich die Aufgaben des Stadtarchivs aus dem Brandenburgischen Archivgesetz ab, welches in Form der Satzung für das Stadtarchiv der Landeshauptstadt Potsdam in kommunales Recht umgesetzt wird. Aus der Archivsatzung geht die Anbietungspflicht der kommunalen Stellen hervor.

Ansonsten wird die Aktenführung der LHP in der Aktenordnung geregelt. Auch hier wird auf die Anbietungspflicht der kommunalen Stellen verwiesen.

Ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Überlieferung ist das Zwischenarchiv. Dieses fungiert als interner Dienstleister für die Verwaltung. Diejenigen Unterlagen, die für den täglichen Dienstgebrauch in den einzelnen Dienststellen nicht mehr benötigt werden, aber noch aufgrund von Rechtsvorschriften aufbewahrt werden müssen, werden dort verwaltet.

2. Inwieweit wird die Sicherstellung bzw. der Verbleib von Archivgut aktiv mit den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung abgestimmt?

Derzeit gibt es mit ausgewählten Organisationseinheiten (z.B. Standesamt, Büro der Stadtverordnetenversammlung) Regelungen zur regelmäßigen Übernahme von Unterlagen direkt in das Stadtarchiv. Im Übrigen wird auf die Anbietungspflicht der kommunalen Stellen verwiesen.

In 2020 wurde der Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung des Stadtarchivs begonnen. Hierbei wird ein wesentliches Augenmerk auf dem Bereich der Überlieferungsbildung/Überlieferungssicherung liegen.

3. Ist die Sicherstellung im Zusammenhang mit den anstehenden Umzügen einzelner Fachbereiche vollumfänglich gesichert?

Das Stadtarchiv ist mit seiner Dienstleistung der Zwischenarchivierung in die Umzugsprozesse involviert.

4. Ist dort, wo das Archivgut permanent Teil des Verwaltungshandeln ist, die Unterbringung im Arbeitskontext weiterhin gesichert?

Erst mit Übernahme von Unterlagen in das Stadtarchiv wird aus dem dienstlichen Schriftgut, Archivgut und fällt dann erst unter das Brandenburgische Archivgesetz.

Für Unterlagen, die permanent für das Verwaltungshandeln benötigt werden, gilt es im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung des Stadtarchivs und im Rahmen der Entwicklung des Verwaltungscampus, Lösungen für die dauerhafte Sicherung dieser Unterlagen zu erarbeiten.

5. Inwieweit hat das Stadtarchiv Kapazitäten, um Forschungsprojekte fachlich zu unterstützen?

Eine wesentliche Aufgabe des Stadtarchivs ist das Bereitstellen von Archivgut für die Öffentlichkeit. Dies sowohl für „kleinere“ private Anliegen wie Ahnenforschung, aber auch im Rahmen von Forschungsprojekten. Hierzu erfolgen sowohl im Lesesaal eine fachliche Betreuung der Benutzenden als auch schriftliche Auskünfte.

Darüberhinausgehende eigene Forschungsprojekte oder Beteiligungen an Forschungsprojekten, die von anderen Stellen initiiert worden sind, gibt es derzeit nicht. Im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung des Stadtarchivs, soll dieser Aspekt der Archivarbeit in der mittelfristigen Perspektive ausgebaut werden und nach dem Bezug des sich in Planung befindlichen Zentraldepots dauerhaft etabliert werden.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung